

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesfaer, Elbeblatt Nr. 20.

Verlagsort: Leipzig, Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesfaer, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 100.

Sonntag, 3. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkasten vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Abzugeben für die Nummer des Ausgabestages bis 10 Uhr vormittags aufgeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 von heute Grundbesitzbesitzer (7 Blätter) 30 Pf., Ortspreis 30 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz 50 Pf., Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag vorläufig durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontants gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesfaer, Sternstraße 59. Verantwortliche Leitung: Arthur Kühnel, Riesfaer. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesfaer; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesfaer. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesfaer, Sternstraße 59.

Unter Bezugnahme auf die Befehle vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr., und vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., in Verbindung mit dem Reichszoologischen Gesetz vom 30. Mai 1908 wird darauf hingewiesen, daß das Fangen und Schießen von Vögeln, Drosseln und allen kleineren Feld-, Wald- und Singvögeln, sowie das Zerhacken und Ausheben ihrer Nester und Auswachen der Eier und Jungen für jedermann verboten ist (§ 1 des genannten Gesetzes vom 22. Juli 1876), weiter, daß nicht nur das Fangen und Schießen der jagdbaren Vögel, sondern auch das Zerhacken ihrer Nester und Auswachen der Eier und Jungen nur dem Jagdberechtigten, jedoch auch nur außerhalb der gesetzlichen Schon- und Drosselzeiten, und daß das Einammeln von Reis- und Wildweizen ebenfalls nur dem Jagdberechtigten gestattet ist. Einammeln der Eier durch Unbefugte wird nach § 368 II des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Großhain, am 30. April 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Da die Ergebnisse der Jagd auch zum Durchhalten beitragen, durch wilde Hunde und Katzen aber beeinträchtigt werden, wird darauf hingewiesen, daß schon im vorläufigen Interesse die Hunde- und Katzenbesitzer das freie herumlaufen der Hunde und Katzen auf den Fluren und im Walde verhindern müssen. Unterlassen sie dies, so machen sie sich gegebenenfalls nach § 35 des schlesischen Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 strafbar. Danach haben die Eigentümer von Hunden dafür Sorge zu tragen, daß diese Tiere auf fremder Wildbahn nicht revieren. Geschleht dies gleichwohl, so ist der Eigentümer des Hundes auf Antrag des Jagdberechtigten mit einer im Wiederholungsfall zu schärfenden Geldstrafe bis zu 6 M. polizeilich zu bestrafen. Außerdem können ohne Weisung des Besitzers revierende Hunde und ohne alle Rücksicht frei umherlaufende Katzen vom Jagdberechtigten getötet werden, wenn sie mindestens 500 Schritt vom nächsten bewohnten Hause ohne alle Rücksicht frei herumlaufend betroffen werden. Großhain, am 30. April 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die Amtshauptmannschaft Dresden hat auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 - Reichsgesetzblatt Seite 178 - zunächst vorläufig und widerruflich angeordnet, daß, in soweit bisher eine 5 Stunden übersteigende Geschäftszeit freigegeben war, es dabei bis auf weiteres zu verbleiben hat, in soweit dagegen bisher eine 5 stündige oder kürzere Geschäftszeit freigegeben war, diese Zeit auf 2 Stunden herabgesetzt wird.

Die Amtshauptmannschaft hat hiermit unter teilweiser Abänderung der Vorschriften über Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. Dezember 1902 Nr. 2069 S nach Gehör des Bezirksausschusses folgende Geschäftszeiten festgesetzt:

1. Für den Handel mit Butter, Eiern, Sahne, Käse, Grünwaren, Conditoreiwaren, Fleisch- und Wurstwaren, sonstigen Gh- und Materialwaren, Tabak, Zigarren, Feinungs- und Beleuchtungsmaterial 7-8 Uhr vormittags und 11 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags (vergleiche die oben bezeichneten Vorschriften unter Biffer 1 d und e).
 2. Verkauf des Verkaufs von Brot, weißen Backwaren, Milch, Mineralwässern in Trinkhallen, sowie von frischem Obst in Obstbänken während der Obsternte verbleibt es bei den bisherigen Geschäftszeiten.
 3. Für den Handel mit Blumen, Blumengewinden und Pflanzen vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr.
 4. Für Beschäftigung von Lehrlingen, Gehilfen und Arbeitern, welche nur in Contoren beschäftigt sind, vormittags 11 Uhr bis nachmittags 1 Uhr.
 5. Für den Handel mit anderen als vorstehend unter 1 und 2 genannten Waren, sowie für geringfügige Reparaturen und Wachtungen nachmittags 1-3 Uhr.
- Die Vorschriften der §§ 41a, 55a, 105a, 105b, 105c, 105d, 105e der Gewerbeordnung bleiben nach wie vor in Geltung. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend erlassenen Bestimmungen bez. gegen die Vorschriften über Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. Dezember 1902, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind, werden nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Großhain, am 2. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Annahme von Arbeitskräften in der Landwirtschaft betr.

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß nach der Verordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919 (Gesamtgesetzblatt Nr. 69 des Riesfaer Tageblattes vom 25. März 1919) Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft bis auf weiteres Arbeitskräfte nicht einstellen dürfen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen sind und daß sich Arbeitgeber, die dem zuwider handeln, einer Geldstrafe bis zu 3000 M. aussetzen. Die Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweis anzumelden, sowie von jeder Befehung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen. Großhain, am 2. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Scharfschießen!

Vom 5. Mai ab bis auf weiteres findet täglich in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags Scharfschießen der Infanterie und Wägenwerfer auf den Schießplätzen Feldhäuser und Gohlitz statt. Auf die Gefahr des Durchschreitens oderfahrens des abgesperrten Geländes einschließlich der Waldstücke bei geschlossenen Schlagbänken und Sperretafeln, sowie das weggerissenen roten weißen Flaggen wird besonders hingewiesen, da es mit Lebensgefahr verbunden ist. Die Abwehrmaßnahmen werden 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens beendet sein. Die Ortsbehörden werden veranlagt, den Ortsbewohnern in der vorgeschriebenen Weise von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben. Großhain, am 2. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Die auf Montag, den 5. Mai 1919 anberaumt gewesene Bezirksausführung wird verlegt und findet

Donnerstag, den 3. Mai 1919, vormittags 8 Uhr statt.

Die Amtshauptmannschaft.

Nachstehende Verordnung des Wirtschaftsministeriums wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Großhain, am 30. April 1919.

Verbot von Lebensmittelauflagen.

Auf Grund von § 12 Biffer 1 und § 15 Absatz 3 der Reichsanlagenbekanntmachung

Vertilgung von Scharfschießen.

Riesfaer, den 3. Mai 1919. - Operetten-Abend im Hotel "Stern". Die Million Wolf von dem vereinigten Stadttheater Freiberg und Weihen darf mit dem Schloß über gestrigen ersten

über die Errichtung von Reichsprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1918, R.-G.-Bl. S. 607 wird folgende bestimmt:

1. Das öffentliche Ausstellen der in der anliegenden Liste vorgesehenen Nahrungs- und Genussmittel, soweit dafür keine Obhut- oder Richtreise besteht, ist verboten. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses sind die Kommunalverbände befugt, die Liste durch Aufnahme anderer Nahrungs- und Genussmittel zu erweitern.
2. Das Verbot erstreckt sich auf die Auslagen in Schaufenstern und offenen Verkaufsständen aller Art. Als offene Verkaufsstände gelten insbesondere auch die Stände auf öffentlichen Straßen und Plätzen (Straßenbänder), in Hausdurchgängen und im Markthallen. Die unter das Ausgabeverbot fallenden Waren dürfen von außen durch die Schaufenster, Ladenfenster und Eingangstüren der Verkaufsstellen nicht sichtbar sein.
3. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der erwähnten Reichsanlagenbekanntmachung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.
4. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1919 in Kraft. Den Zeitpunkt der Wiederaufhebung bestimmt das Wirtschaftsministerium.

Dresden, am 19. April 1919. Wirtschaftsministerium. 229 v LA VIa. Landeslebensmittelamt.

- Anlage.
1. Wein, Spirituosen und ihre Mischungen,
 2. Fleisch, Wurst und Fettwaren und ihre Konserven,
 3. Milch und Geflügel und ihre Konserven,
 4. Fischkonserven,
 5. Getrocknete Südfrüchte,
 6. Obstkonserven und Marmeladen,
 7. Konfitüren, Feingebäck, Kekse und Biskuits,
 8. Honig-, Zucker- und Schokoladenwaren,
 9. Käse und Molkereierzeugnisse.

Saat-Lupinen, Saat-Widen und Saat-Mais. Der Kommunalverband hat nach zur Verfügung

1. Saat-Lupinen, Preis 48 M. 25 Pf.
2. Saat-Widen, 48 - 75 - je Zentner.
3. Saat-Mais, 100 - - -

Bestellungen zu 1 und 2 werden noch bis spätestens den 10. laufenden Monats hier entgegengenommen. Später eingehende Bestellungen können nicht berücksichtigt werden. Bestellungen auf Saatmais sind sofort bei der Gemeindebehörde anzubringen. Großhain, am 2. Mai 1919.

Der Kommunalverband.

Einkommen-, Ergänzungs- und Stempelsteuer.

Der 1. Termin der Staatseinkommensteuer und der 1. Termin Ergänzungssteuer, sowie die Stempelsteuer für die am 12. Oktober 1918 in Geltung gewesenen Miet- und Pachtverträge waren am 30. April dieses Jahres bis zum 21. Mai dieses Jahres an die hiesige Steuerkasse, Gemeindeamt Nummer Nr. 5 abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die zwangsweise Beitreibung. Gröba (Elbe), am 2. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Der hiesigen Gemeinde soll eine geringe Menge Saatmais zugeteilt werden. Bestellungen sind bis spätestens den 7. d. M. im Gemeindeamt anzubringen. Weida, am 3. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Ausfertigung werden Dienstag, den 6. Mai, von 5-7 Uhr nachm. bei den Ausgabe-stellen ausgegeben. Weida, am 3. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Unterstützungsgesuche für Jugendpflege betr. Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern haben für die Einreichung von Gesuchen um Unterstützungen aus den in Kap. 101 Ziff. 3 des Staatshaushalts für die Jugendpflege eingestellten Mitteln bestimmt, daß die Gesuche der Bezirke- oder Ortsausschüsse für Jugendpflege und der keinem Landesverbande angehörenden Vereine bei der zuständigen Bezirksinspektion, die Gesuche der angehörenden Vereine an die Vorstände ihrer Geschäftlichen Landesverbände einzureichen sind.

Zu den Gesuchen sind Vorzüge zu verwenden, die von der Buchhandlung E. Heinrich in Dresden-R. Kleine Meißnerstraße 4, bezogen werden können. Gesuche ohne Vorzüge werden zurückgewiesen. Sie sind bei der unterzeichneten Bezirksinspektion sowie auch bei den Vorständen der Geschäftlichen Landesverbände bis spätestens 12. Mai 1919 einzureichen. Großhain, am 2. Mai 1919. Die Bezirksinspektion. 748 a B.

Den weiteren Vorstellungen nicht an Eingeladene fehlen wird. Die dem Ensemble erwiesene Anerkennung war übrigens wohlverdient. Die Wiedergabe der Wägenwerfer Operette „Der erste Liebes Brief“ wirkte häufig und überzeugend. Seine Streichorchester und Rita Wolf, sowie Arthur Demig und Rita Gajster hatten jenseitige Nieder-